

Inhalt

- Polizeiverordnung der Stadt Zwickau über das Verbot des Alkoholkonsums im Bereich des Marienplatzes (AKV-PolVO Marienplatz) vom 01.07.2026 Seite 1
- Polizeiverordnung der Stadt Zwickau zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit Fußballspielen und anderen Veranstaltungen im Stadion Zwickau (PolVO Stadion Zwickau) vom 01.07.2026 Seite 4
- Auslegung der Bestandsverzeichnisse über öffentliche Verkehrsflächen der Stadt Zwickau, hier: „Wostokweg BÖW 1“ Seite 9
- Sitzung des Ortschaftsrates Crossen am 14. Juli 2026 Seite 10
- Sitzung des Ortschaftsrates Rottmannsdorf am 16. Juli 2026 Seite 10

Polizeiverordnung der Stadt Zwickau über das Verbot des Alkoholkonsums im Bereich des Marienplatzes (AKV-PolVO Marienplatz) vom 01.07.2026

Aufgrund von § 33 Abs. 2 Sächsisches Polizeibehördengesetz vom 11. Mai 2019 (Sächs-GVBl. S. 358, 389) in der Fassung der Änderung vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) erlässt die Stadt Zwickau als Ortspolizeibehörde folgende Polizeiverordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Verbote, zeitliche Beschränkung

Abs. 1

Diese Polizeiverordnung gilt auf den auf der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Flurkarte rot markierten öffentlichen Verkehrsflächen des Marienplatzes sowie in den angrenzenden Bereichen des Domhofs, der Inneren Plauenschen Straße, der Marienstraße und des Mariengäßchens. Die Anlage ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

Abs. 2

Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist es außerhalb von genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen verboten,

1. alkoholische Getränke zu konsumieren,
2. alkoholische Getränke zum Zwecke des Konsums innerhalb des Geltungsbereiches mitzuführen.

Abs. 3

Die Verbote in Absatz 2 gelten an Werktagen in der Zeit von 15:00 Uhr bis 23:00 Uhr.

Abs. 4

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1

Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 alkoholische Getränke konsumiert;

2. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 2 alkoholische Getränke zum Zwecke des Konsums im Verbotsbereich mit sich führt.

Abs. 2

Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach dieser Polizeiverordnung zugelassen worden ist.

Abs. 3

Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Einziehung von Gegenständen

Gemäß § 39 Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes können in den Fällen des § 1 Gegenstände auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt mit Beginn des 04.07.2026 in Kraft und mit Ablauf des 03.08.2026 außer Kraft.

* * * * *

Diese Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

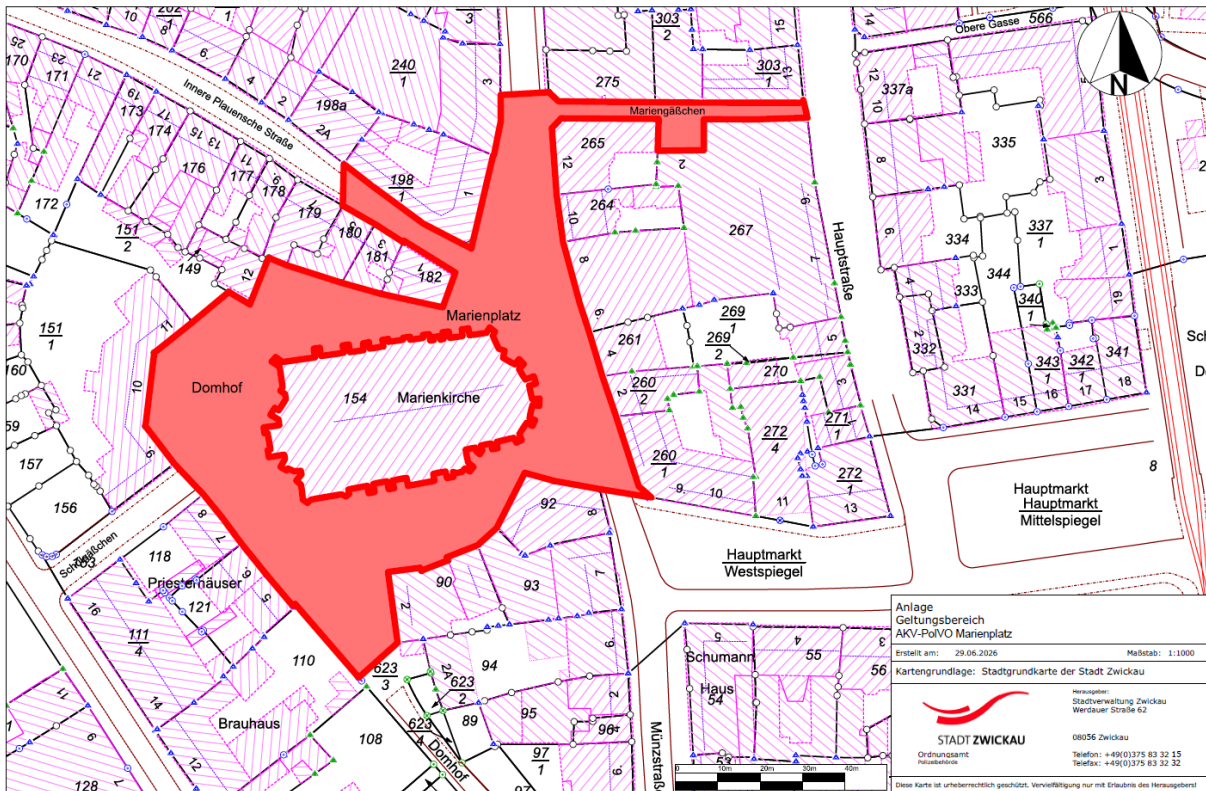
Zwickau, den 01.07.2026

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anlage zur Polizeiverordnung Marienplatz



**Polizeiverordnung der Stadt Zwickau
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Zusammenhang mit Fußballspielen
und anderen Veranstaltungen im Stadion Zwickau
(PoIVO Stadion Zwickau)
vom 01.07.2026**

Gemäß §§ 32 Abs. 1, 34-39 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 2 Abs. 1 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung vom 25.06.2026 folgende Polizeiverordnung erlassen:

**§ 1
Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich**

Abs. 1

Diese Polizeiverordnung gilt räumlich für das Stadion Zwickau, Stadionallee 1, 08066 Zwickau, und für die an das Stadion angrenzenden Bereiche gemäß der Anlage zur PoIVO Stadion Zwickau. Die Anlage (Karte) ist Bestandteil der PoIVO Stadion Zwickau. Der gesamte Bereich wird wie folgt umgrenzt:

- Makarenkostraße zwischen Carl-Goerdeler-Straße und Verbindung zur Max-Planck-Straße,
- weiter auf dem Wohnweg nördlich der Max-Planck-Straße und weiter auf der Max-Planck-Straße bis zur Sternenstraße,
- weiter auf der Sternenstraße zwischen Max-Planck-Straße und Albert-Funk-Straße,
- weiter südlich der Garagen und der Wohnhäuser Albert-Funk-Straße 126-88,
- weiter nördlich der Grundstücke Mülsener Straße 27-13,
- weiter entlang der Höhenlinie südwestlich des Stadions bis zur Carl-Goerdeler-Straße,
- weiter auf der Carl-Goerdeler-Straße bis zur Makarenkostraße.

Abs. 2

Diese Polizeiverordnung gilt für die Austragung von Fußballspielen und anderen Veranstaltungen im Stadion Zwickau in der Zeit von drei Stunden vor planmäßigem Spielbeginn oder Veranstaltungsbeginn bis drei Stunden nach Abpfiff des Spieles oder Veranstaltungsende.

Abs. 3

Die privatrechtliche Stadion-/Hausordnung der GGZ ARENA bleibt unberührt.

**§ 2
Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung durch den Veranstalter**

Abs. 1

Veranstalter im Sinne dieser Polizeiverordnung ist der gastgebende Verein oder der Verantwortliche der sonstigen Veranstaltung. Der Veranstalter hat die beabsichtigte öffentliche Austragung von Fußballspielen oder anderen Veranstaltungen gegenüber der Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt Zwickau) spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

Abs. 2

Der Veranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um während der öffentlichen Austragung eines Fußballspiels und im zeitlichen Zusammenhang vor und nach der öffentlichen Austragung eines Fußballspiels Schädigungen von Personen und Sachen im Stadion sowie in den an das Stadion angrenzenden Bereichen zu verhindern. Das gleiche gilt vor, während und nach anderen Veranstaltungen im Stadion.

Abs. 3

Der Veranstalter hat die Pflicht, die Sicherheit der Stadionbesucher und Spieler durch eine ausreichende Anzahl von Ordnern, die im Hinblick auf die zu erwartenden Besucherzahlen und das sonstige im Zusammenhang mit dem jeweiligen Fußballspiel oder der anderen Veranstaltung für den Veranstalter erkennbare Gefahrenpotential zu bestimmen ist, zu gewährleisten. Hierzu kann er sich Sicherheitsfirmen bedienen, die über eine Erlaubnis nach § 34a Gewerbeordnung verfügen. Durch den Veranstalter ist der Einsatz einer ausreichenden Anzahl von Sicherheitskräften zu gewährleisten. Als Sicherheitskräfte dürfen Personen nicht eingesetzt werden, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Die Sicherheitskräfte und Ordner müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Sicherheitskräfte und Ordner müssen als solche in geeigneter Weise (z. B. Bekleidung) für jedermann deutlich erkennbar sein.

Abs. 4

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass erkennbar erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehenden Personen kein Zutritt zum Stadion gewährt wird. Das gleiche gilt für Personen, denen gegenüber ein Stadion- oder Hausverbot verhängt wurde oder bei Personen, bei denen sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb des Stadions gegen Personen oder Sachen gerichteten Schädigungshandlungen vornehmen oder sich hieran beteiligen werden.

Abs. 5

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden, oder gefährliche Gegenstände nicht in das Stadion eingebracht werden dürfen. Gefährliche Gegenstände sind insbesondere

1. Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer und sonstige pyrotechnische Gegenstände,
2. ätzende, leicht entzündliche, färbende und gesundheitsgefährdende oder schädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen,
3. Waffen,
4. Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können,
5. sperrige Gegenstände, wie Leitern, Hocker, Kisten, Stangen oder Fahnen mit einer Länge von mehr als 1,5 m (ausgenommen Schwenkfahnen mit flexiblem Rohr) oder einem Durchmesser von mehr als 3 cm,
6. Flaschen, Gläser, Becher, Krüge oder Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material.

Der Veranstalter hat ferner sicherzustellen, dass die Mitnahme von 1. alkoholischen Getränken in Behältnissen aller Art, 2. Emblemen oder Propagandamitteln von für verfassungswidrig erklärten Parteien oder Organisationen oder solchen, die eine ausländerfeindliche und/oder nationalsozialistische Gesinnung zeigen, in das Stadion unterbunden wird.

Abs. 6

Personen, die Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verursachen, sind in Abstimmung mit dem Sicherheitsbeauftragten vom Veranstalter mit einem Stadionverbot zu belegen und des Stadions zu verweisen. Darüber hinaus können durch den Stadionbetreiber begründete Hausverbote ausgesprochen werden.

Abs. 7

Der Veranstalter hat sich nach jedem Fußballspiel oder nach jeder anderen Veranstaltung an einem Auswertungsgespräch und zur Festlegung von Sicherheitsvorkehrungen für künftige Fußballspiele oder andere Veranstaltungen mit der den Einsatz führenden Polizeidienststelle, der Ortspolizeibehörde, den Rettungskräften und der Betreibergesellschaft zu beteiligen.

§ 3
Verhaltensregeln für Besucher

Abs. 1

Besucher haben sich im örtlichen Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 1 dieser Polizeiverordnung so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet, belästigt oder behindert werden.

Abs. 2

Bauliche Anlagen, Anlagenteile oder sonstige Einrichtungen im Stadion oder in den an das Stadion angrenzenden Bereichen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden und dürfen nicht beschädigt, zerstört oder in anderer Weise verunstaltet werden.

Abs. 3

Besuchern ist es verboten,

1. Lieder mit rassistischem, diskriminierendem oder beleidigendem Inhalt zu singen,
2. das Stadion unter erheblichem Einfluss von Alkohol oder Drogen zu betreten,
3. Stadionbereiche zu betreten, die nicht für Besucher zugelassen sind,
4. mit Gegenständen zu werfen,
5. Pyrotechnik jeglicher Art mitzuführen,
6. Feuer zu entfachen, Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschleßen,
7. Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, oder die in § 2 Abs. 5 dieser Polizeiverordnung benannten Gegenstände in das Stadion einzubringen,
8. nicht für die Benutzung durch Besucher vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielfläche und deren Umfriedung, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten und Dächer zu betreten oder zu be- oder übersteigen.

Abs. 4

Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes, des Ordnerdienstes, der Sicherheitskräfte sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.

§ 4
Ausnahmen

Die Stadt Zwickau kann im Einzelfall in Abstimmung mit der Stadion Zwickau Betriebs GmbH von den Vorschriften der §§ 2 und 3 Ausnahmen zulassen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1

Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 eine beabsichtigte öffentliche Austragung eines Fußballspiels oder einer anderen Veranstaltung nicht anzeigt,
2. Personen Einlass ins Stadion gewährt, die erkennbar erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen oder gegen die ein Stadion- oder Hausverbot verhängt wurde oder wer entgegen § 2 Abs. 4 nicht hinreichend dafür Sorge getragen hat, dass diesen Personen kein Einlass ins Stadion gewährt wird,
3. entgegen § 2 Abs. 5 nicht ausreichend sicherstellt, dass Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, oder gefährliche Gegenstände nach § 2 Abs. 5 nicht in das Stadion eingebracht werden,

4. entgegen § 3 Abs. 1 sich im örtlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung so verhält, dass andere Personen geschädigt, gefährdet, belästigt oder behindert werden,
5. entgegen § 3 Abs. 2 bauliche Anlagen, Anlagenteile oder sonstige Einrichtungen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt,
6. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 Lieder mit rassistischem, diskriminierendem oder beleidigendem Inhalt singt,
7. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 das Stadion unter erheblichem Einfluss von Alkohol oder Drogen betritt,
8. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3 Stadionbereiche betritt, die nicht für Besucher zugelassen sind,
9. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 4 mit Gegenständen wirft,
10. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 5 Pyrotechnik jeglicher Art mitführt,
11. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 6 Feuer entfacht oder Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abbrennt oder abschießt,
12. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 7 Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, oder Gegenstände nach § 2 Abs. 5 in das Stadion einbringt,
13. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 8 nicht für die Benutzung durch Besucher vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielfläche und deren Umfriedung, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten, und Dächer betritt oder be- oder übersteigt.

Abs. 2

Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach dieser Polizeiverordnung zugelassen worden ist.

Abs. 3

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Bei fahrlässiger Zuwiderhandlung beträgt die Geldbuße höchstens 2.500 Euro. Andere Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Abs. 1

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Abs. 2

Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Zwickau zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit Fußballspielen und anderen Veranstaltungen im Stadion Zwickau (PolVO Stadion Zwickau) vom 04.07.2016, in der Fassung der 1. Änderung vom 05.10.2018, außer Kraft.

* * * * *

Diese Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 Sächs-GemO öffentlich bekannt zu machen.

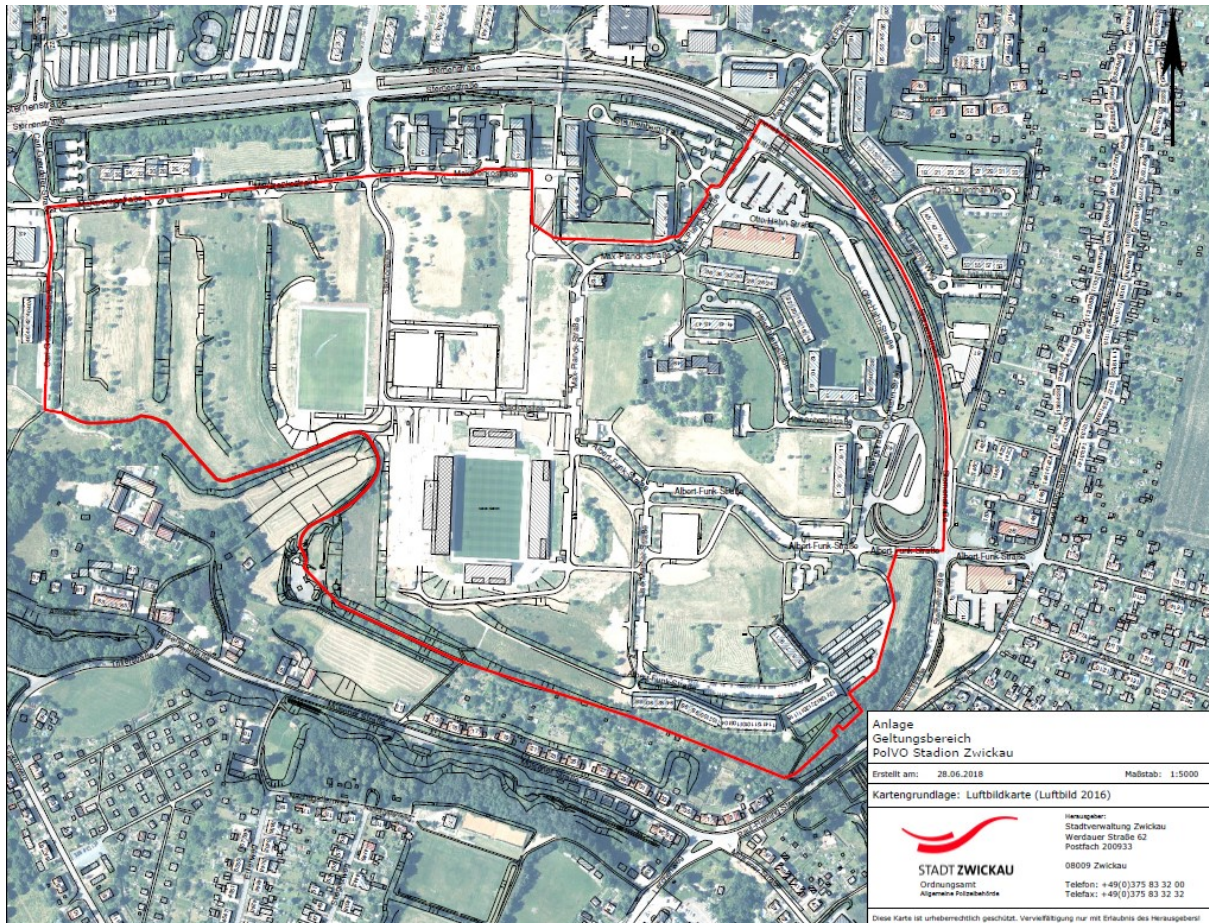
Zwickau, den 01.07.2026

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anlage zur Polizeiverordnung Stadion Zwickau



**Öffentliche Bekanntmachung
Eintragung in das Bestandsverzeichnis über öffentliche Verkehrsflächen der Stadt Zwickau (gem. § 54 Abs. 1, § 3 Abs. 1 SächsStrG vom 21. Januar 1993 in der aktuellen Fassung)**

Das Bestandsverzeichnis des beschränkt-öffentlichen Weges „Wostokweg BÖW 1“ liegt für den Zeitraum vom 13.07.2026 bis einschließlich 12.01.2027 im Tiefbauamt der Stadt Zwickau, Verwaltungszentrum, Haus 2, Zi. 207/208, Werdauer Str. 62, 08056 Zwickau während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.
Die Unterlagen können auch online unter www.zwickau.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragung in das Bestandsverzeichnis kann bis zu einem Monat nach Ende der öffentlichen Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Zwickau, Rathaus, Hauptmarkt 1 in 08056 Zwickau oder Verwaltungszentrum, Werdauer Str. 62 in 08056 Zwickau (Postanschrift: Stadtverwaltung Zwickau, PF 200933, 08009 Zwickau) einzulegen. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen i. V. m. § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse: widerspruch@zwickau.de erhoben werden.

Zwickau, den 30.06.2026

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

Sitzung des Ortschaftsrates Crossen

am 14. Juli 2026, 18 Uhr, im Gemeindezentrum Crossen, Schnependorfer Straße 11

Tagesordnung:

1. Allgemeine Regularien
2. Bürgersprechstunde 18.00 – 18.30 Uhr
3. Verschiedenes
- 3.1. Raumordnung Wind
Gast: Amt für Umwelt und Stadtplanung – Herr Raußer
- 3.2. Stele am ehem. Gasthof Crossen
- 3.3. Absprachen Einweihung Schachbrett
4. Informationen der Verwaltung
5. Anfragen der Ortschaftsräte
6. Beschlussfassung über die Einberufung der nächsten Sitzung

Sitzung des Ortschaftsrates Rottmannsdorf

am 16. Juli 2026, 19 Uhr, im Gemeindeamt Rottmannsdorf

Tagesordnung:

1. Allgemeine Regularien
2. Bürgersprechstunde (19:00 Uhr bis 19:30 Uhr)
3. Verschiedenes

4. Informationen
5. Anfragen der Ortschaftsräte
5. Beschlussfassung über die Einberufung der nächsten Sitzung

Weitere Informationen: www.zwickau.de/ratsinfo

Impressum

Herausgeber: Stadt Zwickau, Oberbürgermeisterin Constance Arndt, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau

Verantwortlich: Mathias Merz, Leiter des Presse- und Oberbürgermeisterbüros

Redaktion: Dirk Häuser, Telefon 0375 831812; Heike Reinke, Telefon 0375 831820

E-Mail: Pressebuero@zwickau.de, Internet: www.zwickau.de/amtsblatt